

## Garagenordnung

- Feuer, Hantieren mit offenem Licht und Rauchen in der Garage ist feuerpolizeilich verboten.
- Vorsicht beim Laufenlassen des Motors, dies ist nur bei geöffnetem Garagentor gestattet.
- Das Warmlaufenlassen des Motors in der Garage ist zu vermeiden.
- Das Füllen oder Umleeren von Treibstoff, Öl oder Säuren ist strengstens untersagt.
- Treibstoff, Öl und andere feuergefährliche Materialien dürfen nicht gelagert werden.
- Für die erste Löschhilfe sind die angebrachten Handfeuerlöscher zu verwenden.
- Die angebrachten und feuerpolizeilich vorgeschriebenen Entlüftungen dürfen nicht verschlossen werden.
- Das Waschen von Kraftfahrzeugen sowohl in der Garage als auch auf dem Vorplatz ist nicht gestattet.
- Für Reinigung, Ordnung und Instandhaltung der Garage ist der Garagenbesitzer zuständig.
- Nachträglich bauliche Veränderungen müssen von der Baubehörde genehmigt werden. Die Kosten dafür trägt der Garageneigentümer.
- Im Übrigen wird auf die entsprechenden Punkte der Hausordnung verwiesen.